

# Regierungsratsbeschluss

vom 19. März 2012

Nr. 2012/557

## **Förderprogramm Waldwegsanierungen 2012 - 2015 Forstkreis Bucheggberg / Lebern; Projektgenehmigung und Zusicherung von Kantonsbeiträgen**

---

### **1. Ausgangslage**

Das mit Regierungsratsbeschluss (RBB) Nr. 2008/1449 vom 25. August 2008 genehmigte Projekt „Waldwegsanierungen 2008 - 2013 Forstkreis Bucheggberg / Lebern“ wurde mit Kosten von 313'000 Franken und zugesicherten Kantonsbeiträgen von 174'100 Franken per 31. Dezember 2011 vorzeitig abgeschlossen. Dabei konnten 16 Waldstrassen saniert werden. Von den geplanten 20 Objekten haben vier Waldeigentümer auf die angemeldeten und beitragsberechtigten Massnahmen verzichtet. Während der Projektperiode wurden insgesamt Massnahmen im Umfang von 246'922.75 Franken ausgeführt und mit Kantonsbeiträgen von 142'086.95 Franken unterstützt. Es wurden 9.48 km Waldstrassen saniert, was einem Beitrag von 15 Franken pro Laufmeter entspricht. Die fachgerechte Ausführung wurde durch den zuständigen Kreisförster kontrolliert.

Die Sanierung von Waldwegen bezweckt die Erhaltung einer minimalen Infrastruktur zur Pflege und Nutzung der Wälder. Das vorliegende Projekt sieht die Verstärkung und Instandstellung der Strassenkörper bestehender Erschliessungen nach Ablauf des Dimensionierungszeitraumes von 30 Jahren vor. In diesen Fällen sind die Deformationen des Strassenkörpers so massiv, dass die Sicherheit für das Befahren, insbesondere mit schweren Fahrzeugen für die Holzernte und Holzabfuhr, nicht mehr überall gewährleistet ist. Zudem wurden die Wege früher nicht für die Breite und das Gewicht der heutigen Fahrzeuge dimensioniert. Eine rechtzeitige Sanierung vermag zudem Folgeschäden zu verhindern.

Die in der Beilage aufgeführten Waldeigentümer ersuchen den Kanton um die Zusicherung von Kantonsbeiträgen an die vorgesehenen Waldwegsanierungen mit einem Kostenvoranschlag von 404'000 Franken. Mit der finanziellen Unterstützung wird für die Waldeigentümer ein Anreiz geschaffen, die Waldwege weiterhin in einem guten Zustand zu halten, damit sie auch in Zukunft für die Holznutzung sowie die erholungssuchende Bevölkerung zur Verfügung stehen.

Da es sich um die Wiederinstandstellung von bestehenden Erschliessungen handelt und keine neuen Waldgebiete erschlossen werden, kann auf ein amtsinternes Mitberichtsverfahren verzichtet werden. Bei Ausbauten mit Terrainveränderungen muss hingegen nach Kantonaler Bauverordnung § 3, Abs. 2 lit.b (KBV; BGS 711.61) ein Baugesuch eingereicht werden.

Das „Förderprogramm Waldwegsanierungen 2012 - 2015 Forstkreis Bucheggberg / Lebern“ ist eine Fortsetzung des abgeschlossenen Projekts. Die Abstufungen nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gesuchsteller und die Beitragssätze beziehen sich auf das Jahr 2012 und bleiben während der Projektdauer 2012-2015 unverändert.

## 2. Erwägungen

Das vorliegende Projekt entspricht der Waldgesetzgebung sowie dem kantonalen Planungs- und Baugesetz. Da ein Sanierungsabschnitt in Oberdorf die rechtsgültige Grundwasserschutzzone S2 der Badermösli- und Leewaldquellen (genehmigt mit RRB Nr. 2403 vom 23. September 1997) tangiert, wurde das Amt für Umwelt, Fachstelle Grundwasserbewirtschaftung, am 24. Januar 2012 zu einem Mitbericht eingeladen. Mit Antwort vom 6. Februar 2012 wird der geplanten Waldwegsanierung in der Schutzzone S2 unter Einhaltung der folgenden Bedingungen zugestimmt:

- Das Vorhaben in der Grundwasserschutzzone S2 benötigt eine gewässerschutzrechtliche Ausnahmegewilligung nach Art. 19 GSchG in Verbindung mit Art. 31 und 32 sowie Anhang 4 Ziff. 222 GSchV. Deshalb ist dem Amt für Umwelt rechtzeitig vor Baubeginn ein entsprechendes Gesuch zwecks Erteilung dieser Ausnahmegewilligung einzureichen. Dieses Gesuch hat das Detailprojekt wie auch die zum Schutz des genutzten Quellwassers erforderlichen Überwachungs-, Alarm- und Bereitschaftsdispositive im Sinne von Art. 31 Abs. 1 GSchV zu enthalten. Die Ausnahmegewilligung enthält die spezifischen gewässerschutztechnischen Auflagen.
- Es können nur Ausbauten von bestehenden Wegabschnitten genehmigt werden. Neuerschliessungen werden nicht genehmigt.
- Durch den Ausbau sollte sich eine Verbesserung für die Trinkwasserversorgung ergeben, oder zumindest darf diese durch den Ausbau nicht gefährdet werden. Die vorgesehenen Massnahmen sind mit der betroffenen Wasserversorgung insofern zu koordinieren als sie allenfalls Bestandteil eines Massnahmenpaketes nach Art. 4 des rechtsgültigen Schutzzonenreglements sind. Die Wasserversorgung ist in jedem Fall vorgängig zu konsultieren und muss ihre Zustimmung erteilen.
- Hangeinschnitte mit erheblichem Materialabtrag etc. sind zu vermeiden.
- Recycling-Baustoffe dürfen nicht verwendet werden.
- Generell ist das Einbringen von Festbelag sowie auf Betonierarbeiten zu verzichten.
- Die Zone S1 darf unter keinen Umständen berührt werden.

Sanierungsarbeiten von Wegabschnitten in der Grundwasserschutzzone S3 sind zulässig, sofern:

- Es sich nur um Arbeiten an bestehenden Wegabschnitten handelt (keine Neuerschliessungen).
- Die bestehende Entwässerungssituation nicht verändert wird.
- Keine Hangeinschnitte und Terrainveränderungen vorgenommen werden.

Andernfalls sind dem Amt für Umwelt entsprechende Gesuche für gewässerschutzrechtliche Bewilligungen einzureichen. In jedem Fall sind die einschlägigen Schutzzonenbestimmungen gemäss Schutzzonenreglement sowie dem Merkblatt „Bauarbeiten in der Grundwasserschutzzone (Zone S)“ (Bezug unter [www.afu.so.ch/publikationen](http://www.afu.so.ch/publikationen)) einzuhalten. Zudem ist in der Grundwasserschutzzone S3 der Einsatz von Recycling-Baustoffe nicht zulässig.

Nach § 26 Abs. 2 und 4 Waldgesetz Kanton Solothurn (WaGSO; BGS 931.11) kann der Kanton forstliche Erschliessungsanlagen mit Finanzhilfen unterstützen. Die Höhe der Finanzhilfen beträgt maximal 70% der beitragsberechtigten Kosten. Finanzhilfen für

öffentliche Waldeigentümer sind nach deren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abzustufen. Die Abstufung bei den Bürgergemeinden richtet sich nach den §§ 49 und 50 Waldverordnung Kanton Solothurn (WaVSO; BGS 931.12), bei den Einheitsgemeinden nach § 50<sup>bis</sup> WaVSO. Für die Forstbetriebsgemeinschaften mit einem vom Kanton genehmigten Vertrag zur gemeinsamen Bewirtschaftung der Wälder mehrerer Waldeigentümer richtet sich die Abstufung nach § 50<sup>ter</sup> WaVSO. Beim Zweckverband Forstbetrieb Bucheggberg liegt hingegen die Verantwortung für die Waldwegsanierungen gemäss Statuten beim Waldeigentümer (Gemeinde oder Bürgergemeinde). Für den Privatwald bzw. die Privatwaldgenossenschaften werden die Beiträge nicht abgestuft.

Folgende Massnahmen für die Wiederherstellung und den Ausbau bestehender Wege sind beitragsberechtigt:

- Verstärkung des Koffers und Erneuerung der Verschleisschicht; Instandstellung von Entwässerungsanlagen wie Längsgräben, Sickerleitungen, Durchlässen und Schächten;
- Verbreiterungen bestehender Wege und Ausbau bestehender Kehrplätze;
- Instandstellung von Böschungen und Banketten;
- Reparatur und Ersatz bestehender Bauten entlang den Wegen, wie Holzkasten, Böschungssicherungen, Stützmauern, Schotterkörbe.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf § 26 Waldgesetz Kanton Solothurn sowie § 38<sup>bis</sup> Planungs- und Baugesetz:

- 3.1 Dem "Förderprogramm Waldwegsanierungen 2012 - 2015 Forstkreis Bucheggberg / Lebern" wird die Zustimmung erteilt. Die in den Erwägungen hinsichtlich Gewässerschutz aufgeführten Bedingungen sind in den jeweiligen Detailprojekten und Baugesuchen zu berücksichtigen.
- 3.2 Die Beiträge werden aufgrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bürger- und Einheitsgemeinden von 0 - 100 % abgestuft. Für den Privatwald bzw. die Privatwaldgenossenschaften erfolgt keine Abstufung. Der maximale Beitrag beträgt 70 %. Die Abstufungen und Beitragsätze bleiben während der gesamten Projektdauer unverändert.
- 3.3 Die zugesicherten Kantonsbeiträge, die Abstufung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und die daraus resultierenden Beitragsätze sind in der Beilage, die integrierter Bestandteil dieses Beschlusses ist, aufgelistet.
- 3.4 Den in der Tabelle aufgelisteten Beitragsempfängern wird an das Projekt mit einem Kostenvoranschlag von 404'000 Franken ein maximaler Kantonsbeitrag von 216'470 Franken zugesichert. Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Kredite über die Position 5620000 A70330.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## **Beilage**

Tabelle: Förderprogramm Waldwegsanierungen 2012 - 2015 Forstkreis Bucheggberg / Lebern

## **Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, AWJF (3)

Amt für Umwelt, Fachstelle Grundwasserbewirtschaftung

Bürger- und Einheitsgemeinden, Privatwaldgenossenschaften (21; Versand durch AWJF)

Forstreviere (3; Versand durch AWJF)